



Per e-mail
Deutscher Bundestag
Vorsitzende des Finanzausschusses
Frau MdB Ingrid Arndt-Brauer
Platz der Republik 1
11011 Berlin
DEUTSCHLAND

Brüssel, 29. Juni 2015
SRB/EK/ebsh(2015)0624

**Ihre Einladung vom 17. Juni 2015 zur öffentliche Anhörung vor dem
Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 1. Juli 2015**

Ihr Geschäftszeichen: PA 7 – 18/5009

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der einheitliche Ausschuss zur Abwicklung nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zu den im Zusammenhang mit Abwicklungsplanung und Abwicklung stehenden Aspekten des vorliegenden Gesetzentwurfes Stellung zu nehmen. Wir begrüßen die Bemühungen der Mitgliedsstaaten zur Umsetzung des europäischen Bankenabwicklungsregimes und unterstützen legislative Maßnahmen, die die Abwickelbarkeit von Banken verbessern.

Seit dem Beginn der Finanzkrise 2008 wurde ein langer Weg zurückgelegt, hin zum Aufbau eines robusten Bankenabwicklungsregimes mit dem Ziel, das "too-big-to-fail" und steuerfinanzierte Bankenrettung zu verhindern. Auf globaler Ebene ist mit den "Key Attributes" des Financial Stability Boards (FSB) ein Rahmen für ein Abwicklungsregime geschaffen, in der Europäischen Union wurde mit der Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) ein konkretes Rahmenwerk für die Europäische Union geschaffen.

Die neuen Werkzeuge, die allesamt dem Ziel dienen, Steuerzahler-finanzierte Bankenrettungen obsolet zu machen, sehen eine Beteiligung von Anteilseignern und Gläubigern der betroffenen Institute vor. Daher steht insbesondere das "Bail-in Instrument" in unserem Fokus. Insbesondere "Bail-in" ist aber nur dann glaubwürdig, wenn sichergestellt ist, dass die ihm unterworfenen Verbindlichkeiten verlässlich und rechtssicher in einer kurzen Zeit an den Verlusten beteiligt werden können (Rechtssicherheit, Zuverlässigkeit, Durchsetzbarkeit und Beachtung der Gleichbehandlung gleichrangiger Gläubiger im Vergleich zur Insolvenz).

Die Unklarheit über den Rang von Verbindlichkeiten kann ein wesentliches Abwicklungshindernis darstellen. Dies findet auch Ausdruck in einer Reihe von Papieren

zur Umsetzung des Bankenabwicklungsregimes ¹ und ist Gegenstand laufender Gespräche auf europäischer und internationaler (FSB) Ebene.

Es gibt verschiedene Ansätze, um Rechtssicherheit und Praktikabilität von Nachrangigkeit sicherzustellen. Eine gesetzliche Nachrangregelung ist ein möglicher Weg, daneben bestehen vertragliche und strukturelle Ansätze. .Abwickelbarkeit kann sowohl durch vertragliche Mechanismen, wie auch durch gesetzliche Maßnahmen verbessert werden²; letztere bevorzugen wir.

Wir sehen in der gesetzlichen Regelung des Nachranges von Verbindlichkeiten eine Reihe konkreter Vorteile bei der Abwicklungsplanung sowie bei der Abwicklung:

- Die Gläubigerhierarchie ist klar definiert und transparent.
- Das Erfordernis, gleichrangige Gläubiger gegenüber einer Insolvenz nicht zu benachteiligen, ist adressiert.
- Bei der Festlegung des Mindestbetrags an vorzuhaltendem Kapital bzw. Verbindlichkeiten (MREL) muss nicht zunächst die Gültigkeit einzelvertraglicher Regelungen überprüft werden.
- Die Wahrscheinlichkeit, dass gesetzliche Nachrangregelungen international anerkannt werden ist größer als bei vertraglichen Regelungen, die in verschiedenen Jurisdiktionen eher Subjekt einer Reihe von rechtlichen Disputen sein können.

Wir halten den Zeitpunkt der aktuellen Gesetzesinitiative angesichts des Ziels, zur vollen Entfaltung des einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus eine gut funktionierende Auswahl an Instrumenten zur Verfügung zu haben, für gut gewählt.

Weiterhin halten wir nach erster Durchsicht die vorgeschlagene gesetzliche Regelung zur Subordination für mit Zielsetzung und Regelungen der BRRD und der SRM-VO³ vereinbar.

In jedem Abwicklungsfall sind Schnelligkeit, Glaubwürdigkeit und Rechtssicherheit der gewählten Abwicklungsstrategie entscheidend, um die Abwicklungsziele zu erreichen. Nach unserem Eindruck wird der vorliegende Gesetzentwurf wenig Raum für Zweifel an der Rangordnung der betroffenen Verbindlichkeiten im Abwicklungsfall lassen und so zu einem glaubwürdigen und realistischen Abwicklungsplanungs- und Umsetzungsregime beitragen.

Außerdem wird durch den gesetzlichen Nachrang die Transparenz für alle betroffenen Parteien, inklusive der Investoren (die hierdurch Klarheit über die Risikobehaftetheit der Instrumente, in die sie investieren erlangen können) verbessert.

¹ Zum Beispiel: FSB Bericht "Progress and Next Steps Towards Ending "Too-Big-To-Fail" (TBTF)" und Entwurf zu "Principles for Cross-border Effectiveness of Resolution Actions".

² Zum Beispiel ISDA Master Agreement als vertragliche Regelung, die von regulatorischen Maßnahmen flankiert werden muss.

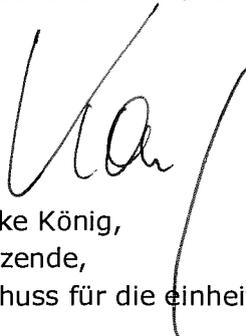
³ Z..B. Art. 12 (12) b SRM VO"einer verbindlichen Nachrangvereinbarung, -zusage oder -bestimmung unterliegt, wonach es im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens gegenüber anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nachrangig ist und nicht vor anderen, zu dem betreffenden Zeitpunkt noch ausstehenden berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zurückerstattet werden darf"

Was die Refinanzierungskosten der Institute anbelangt, so sind eventuelle Veränderungen hier vor allem darauf zurückzuführen, dass Investoren die Möglichkeit eines Bail in einpreisen. Solche Änderungen in den Preisen von Instrumenten würden – einen rationalen Markt unterstellt - auch in Fällen, in denen der Nachrang nicht gesetzlich geregelt ist, eintreten. Letzten Endes reflektiert eine Erhöhung der Refinanzierungskosten in diesem Zusammenhang den Wegfall der impliziten Staatsgarantie und wäre somit mit den Zielen des neuen Abwicklungsregimes vereinbar.

Der SRB unterstützt Bestrebungen, einen einheitlichen europäischen Ansatz bei Gesetzesinitiativen zur Implementierung des Bankenabwicklungsregimes zu suchen. Wir erkennen jedoch auch an, dass Elemente des Rechtsrahmens, wie zum Beispiel das Insolvenzrecht, große Unterschiede in den Mitgliedsstaaten aufweisen und eine einheitliche europäische Lösung unter Umständen erschweren und sogar zu Abwicklungshindernissen führen können. Der vorliegende Gesetzentwurf zeigt einen auf Deutschland und deutsche Institute zugeschnittenen Ansatz zur Beseitigung von Abwicklungshindernissen und kann die Diskussion über weitere nationale Ansätze, unter Berücksichtigung der rechtlichen Besonderheiten der Mitgliedsstaaten, anregen. Längerfristig kann sich so ein europäischer Ansatz entwickeln, unabhängig von nationalen Unterschieden im Rechtsrahmen. Daher ermutigen wir die Mitgliedsstaaten und die Kommission, den Gesetzentwurf näher zu analysieren und Schritte hin zu einer weitergehenden europäischen Lösung zu prüfen.

Zu dem Teil des Gesetzesvorschlags, der sich mit dem Restrukturierungsfonds beschäftigt, sehen wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit einer Kommentierung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Elke König,
Vorsitzende,
Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (SRB)